

10.03.92

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt 4 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 - neu -

In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 - neu -
angefügt:

'4. Nach § 107c wird eingefügt:

"§ 107d

Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand

Bei Beamten und Richtern im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, wird das Verwendungseinkommen gekürzt, wenn die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt."

Ausgeliefert am 11. MRZ. 1992

- 2 -

Als Folge

- a) sind in Artikel 1 Nr. 1 am Ende der Überschrift des § 107c die Anführungszeichen und der Punkt zu streichen und folgende Überschrift anzufügen:

"§ 107d Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand".

- b) ist in der Begründung nach Abschnitt B. Zu § 107c folgender Passus Zu § 107d einzufügen:

"Zu § 107d

Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand

Diese Regelung ist erforderlich, weil sonst die in § 4 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) vorgesehene Kappungsgrenze von 130 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Lasten der neuen Länder geht. Übersteigen Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge diese Kappungsgrenze, so sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht das von den neuen Ländern zu zahlende Verwendungseinkommen, sondern die von den alten Ländern zu zahlenden Versorgungsbezüge zu kürzen. Dies wird fast alle Reaktivierungsfälle erfassen, da aufgrund der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung an die reaktivierten Beamten und Richter die ungekürzten Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung zu zahlen sind.

Diese Rechtslage steht im Gegensatz zu den ursprünglichen Überlegungen bei den Bund-Länder-Besprechungen zum Pensionärsprogramm. Sie belastet auch die Haushalte der neuen Länder zugunsten bestehender Versorgungsverpflichtungen der alten Länder.

Begründung:

- Wie unter Folge b angegeben. -